

24.09.04

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpflV)

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
u n d
E n t s c h l i e ß u n g
z u r

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen
in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
(Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpflV)

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 ist die Angabe "50 vom Hundert" ist durch die Angabe "40 vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

Insbesondere für Fruchtfolgen mit einem höheren Anteil von Sommerungen, aber auch z.B. für Gemüsebaubetriebe bedeutet die Forderung nach einer 50 %-igen Bodenbedeckung ggf. einen erheblichen Eingriff in die Anbaustruktur. Auch unter dem Aspekt eines ganzheitlichen Bodenschutzes ist ein entsprechender pflanzenbaulicher Spielraum u.a. für eine zeitgerechte Bodenbearbeitung, z.B. zur Vermeidung von Bodenverdichtungen, erforderlich. Nicht zuletzt ist die Bodenbearbeitung auch ein wichtiges phytosanitäres Instrument (z.B. Fusariumbekämpfung).

2. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 ist die Angabe "1. November" durch die Angabe "1. Dezember" zu ersetzen.

Begründung:

Mais und Zuckerrüben werden häufig erst so spät geerntet, dass bis zum 1. November keine Nachkultur mehr gesät werden kann.

3. Zu § 2 Abs. 1a - neu -

In § 2 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bestimmen, dass in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einzuhalten sind."

Begründung:

In Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung sind die Anforderungen zum Erosionsschutz nicht erforderlich und bedeuten eine unnötige pflanzenbauliche Einengung. Zur Verwaltungsvereinfachung müssen entsprechende Festlegungen durch die zuständige Behörde möglich sein.

4. Zu § 2 Abs. 1b - neu -

In § 2 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1b einzufügen:

"(1b) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn die Verpflichtungen nach Absatz 1 aus witterungsbedingten Gründen nicht eingehalten werden können."

Begründung:

Bei extrem nasser Herbstwitterung kann sich die Ernte von z. B. Zuckerrüben oder Körnermais so verzögern, dass eine Bearbeitung und Bestellung erst nach dem 1. Dezember möglich ist. Gerade dann ist häufig eine Pflugfurche erforderlich, um die Felder wieder in einen bestellfähigen Zustand zu bringen. Mit einer Ausnahmeregelung können derartige Situationen entschärft werden.

5. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe "20 vom Hundert" durch die Angabe "15 vom Hundert" zu ersetzen.

- b) In Absatz 2 ist die Angabe "20 vom Hundert" durch die Angabe "15 vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

Der Erhalt der organischen Substanz ist auch bei einem Mindestanteil je Kultur von 15 % der Ackerfläche ausreichend sichergestellt. Ein höherer Mindestanteil führt zu einer darüber hinausgehenden Einschränkung bei der Fruchtfolge, die fachlich nicht zu begründen ist.

6. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3 letzter Halbsatz sind die Wörter "sicherstellt, dass auf den Flächen" durch die Worte "sicherstellt, dass auf diesen Flächen" zu ersetzen.

Begründung:

Verdeutlichung des Gewollten.

7. Zu § 3 Abs. 5 Satz 1

In § 3 Abs. 5 Satz 1 sind nach dem Wort "Humusbilanzierung" die Wörter "im Durchschnitt von drei Jahren" einzufügen.

Begründung:

Jährliche Änderungen in der Fruchtfolge, z. B. auf Grund von Witterungsbedingungen oder Verkauf von Stroh, bewirken jährliche Schwankungen des Humusbilanzierungsergebnisses. Ein dreijähriger Durchschnitt ergibt ein zuverlässigeres Bild der Situation im Betrieb.

8. Zu § 3 Abs. 5 Satz 2

In § 3 Abs. 5 Satz 2 sind die Wörter "im darauf folgenden Jahr" durch die Wörter "spätestens im zweiten darauf folgenden Jahr" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten. Die Humusbilanz kann erst erstellt werden, wenn das Erntejahr abgeschlossen ist und die Verwendung der Ernterückstände feststeht. Dies ist erst möglich, wenn die Ernte späträumender Früchte komplett abgeschlossen ist und die Verwendung aller Ernterückstände feststeht. Der Landwirt braucht Rechtsicherheit, bis wann er die Einhaltung der Grenzwerte nachweisen muss. Die Kontrollbehörde benötigt klare Vorgaben.

9. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5 und Abs. 7

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Eine Ackerfläche, die unbefristet oder befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden ist, ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen."

bb) Die Sätze 2, 4 und 5 sind zu streichen.

b) Absatz 7 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In § 4 Abs. 3 ist die Angabe "Absatz 1 Satz 3" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Ziel ist es, die Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Produktion bedeutet dies vordergründig die Verhinderung des Aufwuchses von Gehölzpflanzen. Die gezielte Ansaat einer bestimmten Saatgutmischung von insektenbestäubten Blütenpflanzen ist hierfür nicht notwendig. Eine solche Verpflichtung anstatt der Selbstbegrünung ist sogar auch aus Gründen des Artenschutzes fraglich. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Neuanfaat oder Nachsaat innerhalb von drei Jahren nach der Erstaussaat. Die Entwicklung des natürlich vorhandenen ökologisch angepassten Pflanzenpotenzials wird dadurch unterdrückt. Auch aus Kontrollgründen ist die Vorgabe einer gezielten Einsaat strikt abzulehnen. Auf mehrere Jahre bezogene Vorgaben z.B. zur Neusaat oder Nachsaat widersprechen dem Ziel der Entkoppelung.

Außerdem sollten die Anforderungen an die obligatorische Flächenstilllegung und an Flächen, die aus der Produktion herausgenommen werden, gleich sein. In der Praxis werden häufig beide Stilllegungsarten mit unterschiedlichen Anteilen auf einem Schlag durchgeführt. Unterschiedliche Auflagen sind daher praxisfremd.

10. Zu § 4 Abs. 1 Satz 3

In § 4 Abs. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der Fläche ganzflächig zu verteilen oder zu mähen und das Mähgut abzufahren."

Begründung:

Um den sehr unterschiedlichen Standortverhältnissen und der Dauer, die eine Fläche aus der landwirtschaftlichen Erzeugung herausgenommen wird, entsprechen zu können, ist es unbedingt notwendig, dass neben der Möglichkeit zur jährlichen Zerkleinerung des Aufwuchses (Mulchen) auch eine natürliche Abreife ohne Eingriffe des Bewirtschafters zugelassen wird. Besonders im Hinblick auf die Entwicklung des ökologischen Zustands der Flächen sollten dem Bewirtschaftler verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zur Instandhaltung der aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerflächen eröffnet werden.

11. Zu § 4 Abs. 2

§ 4 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Auf einer Dauergrünlandfläche, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden ist, ist der Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen oder mindestens alle zwei Jahre zu mähen und das Mähgut abzufahren."

Begründung:

Jahrzehntelange Versuche haben gezeigt, dass auch auf Grünlandstandorten jährliches Mulchen für die Erhaltung eines guten ökologischen und landwirtschaftlichen Zustandes ausreichend ist. Außerdem wird damit ein gepflegtes Landschaftsbild garantiert. Eine alternativlose Pflicht zum Abfahren des gemähten Grüngutes ist abzulehnen, weil dessen Nutzung respektive Entsorgung noch nicht befriedigend geklärt ist.

12. Zu § 4 Abs. 6 Nr. 2

In § 4 Abs. 6 Nr. 2 sind nach dem Wort "naturschutzfachlichen" die Wörter "oder pflanzenbaulichen" einzufügen.

Begründung:

Die Möglichkeit der Genehmigung von Abweichungen von der Mindestpflege muss auch aus pflanzenbaulichen Gründen möglich sein. Durch die behördliche Genehmigung ist Missbrauch ausgeschlossen.

13. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3

§ 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist die Angabe "15 Meter" durch die Angabe "20 Meter" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 sind die Wörter "eine Länge von mindestens 30 Metern" durch die Wörter "aus mindestens 5 Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 Metern" zu ersetzen.
- c) In Nummer 3 ist die Angabe "25 Quadratmeter" durch die Angabe "100 Quadratmeter" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen basieren auf den Empfehlungen der LANA ad hoc - UAG "Agrarreform" und berücksichtigen auch die derzeitigen Anforderungen des GIS zur Identifizierung von Landschaftselementen (LE). Es handelt sich insoweit bereits um aus Sicht des Naturschutzes abgestimmte Formulierungen und Definitionen. Diese sind aus der Sicht der Landwirtschaft tragbar. Eine einheitliche Definition hätte den entscheidenden Vorteil, dass in den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz mit einer weitestgehend gleichen Begriffsdefinition gearbeitet werden würde. Dies hätte positive Auswirkungen auf die gemäß Anhang III und IV durchzuführenden Kontrollen. Eine gemeinsame Kontrolle von Prüfgegenständen des Anhangs III - Vogelschutz-Richtlinie und des Anhangs IV - § 5 der DirektZahlVerpflichtV (Landschaftselemente) wäre möglich. Die Eingrenzung einzelner LE durch Mindest- und Höchstgrenzen bzw. Mindestlängen in der vorgeschlagenen Weise schränkt den Kontrollaufwand erheblich ein. Darüber hinaus wird die Identifizierung im GIS wesentlich erleichtert. Dies wäre ein entscheidender Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich der durchzuführenden Kontrollen und entspricht in-

sofern dem Beschluss der ACK vom 15. Januar 2004 in Berlin (Punkt 2.2 Umsetzung von Cross Compliance).

Ein Beseitigungsverbot der LE außerhalb der genannten Grenzen bleibt im Übrigen unbenommen, da Naturschutzrecht weiterhin gilt. Eine mögliche Beseitigung von LE außerhalb der Grenzen nach § 5 würde lediglich im Rahmen der Direktzahlungen nach Anhang IV nicht sanktioniert werden. Eine Sanktionierung im Rahmen der Direktzahlungen kann jedoch nach Anhang III der VO (EG) Nr. 1782/ 2003 (Vogelschutz-RL und FFH-RL) über Cross Checks notwendig werden.

14. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 sind die Wörter "dies erfordern" durch die Wörter "nicht entgegenstehen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Beseitigung von Landschaftselementen kann auch aus anderen wichtigen Gründen als aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich werden. Anpassung an Rechtsgrundlage im Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz.

15. Zu § 5 Abs. 3 - neu -

Dem § 5 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente nach Absatz 1 beinhaltet keine Pflegeverpflichtung."

Begründung:

Die Rechtsvorschriften verbieten die Beseitigung von in dieser Verordnung unter § 5 Abs. 1 definierten Landschaftselementen unter gegebenen Voraussetzungen. Es sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass Pflegemaßnahmen an diesen Landschaftselementen damit nicht vorgeschrieben sind, so dass eine Förderung von Pflegemaßnahmen wie bisher grundsätzlich und im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel zulässig bleibt.

16. Zu Anlage 1 Nr. 1

In Anlage 1 Nr. 1 ist der Satz "Die Humusbilanz darf den Saldengrenzwert von -75 kg Humusäquivalenten (Humus-C) pro Hektar und Jahr im betrieblichen Mittelwert nicht unterschreiten." durch den Satz "Der Humusbilanzsaldo soll im Bereich zwischen -75 kg C/ha/a und +125 kg C/ha/a liegen und darf den Wert von -75 kg C/ha/a nicht unterschreiten." zu ersetzen.

Begründung:

Bei Benennung nur des unteren Grenzwertes entsteht der Eindruck, als sei nur dieser untere Grenzwert von den landw. Betrieben bei der Humusbilanz anzustreben. Bei höherem Humusbedarf ist ein höherer Humusbilanzsaldo möglich. Insoweit handelt es sich nicht um eine Verschärfung, sondern um eine Klarstellung der beim Humusbilanzsaldo anzustrebenden Bandbreite.

17. Zu Anlage 1 Nr. 2

Anlage 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Angaben

"Ton < 17 %: Humusgehalt > 1,1 Prozent

Ton 17 - 35 %: Humusgehalt > 1,9 Prozent

Ton > 35 %: Humusgehalt > 2,8 Prozent"

sind durch die Angaben

"Ton < 13 %: Humusgehalt > 1 Prozent

Ton > 13 %: Humusgehalt > 1,5 Prozent"

zu ersetzen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann wegen besonderer Standortgegebenheiten die Grenzwerte regional anpassen."

Begründung:

Die Grenzwerte in Nummer 2 der Anlage 1 zur Verordnung werden den Verhältnissen der regional unterschiedlichen Bodengesellschaften und Klimaverhältnisse, insbesondere der Heterogenität des Bodens auch innerhalb eines Schlages, nicht gerecht.

Sie müssen durch die genannten Werte, welche vom VDLUFA und den Bodenspezialisten vorgeschlagen wurden, ersetzt werden, um die Bestimmungen anwendbar zu gestalten.

Daneben sind standortspezifische Humusgehalte – neben der Bodenart – u. a. stark abhängig vom Klima und der Höhenlage. Da diese Bestimmungsfaktoren innerhalb des Bundesgebietes sehr stark schwanken, ist aus fachlicher Sicht eine Anpassungsmöglichkeit geboten.

18. Zu Anlage 1 Nr. 2 Satz 2 - neu -

In Anlage 1 Nr. 2 ist nach den Tabellen 1 bis 3 jeweils folgender Satz anzufügen:

"Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann wegen besonderer Standortgegebenheiten und Bewirtschaftungssystemen die Kennzahlen regional anpassen."

Begründung:

Nach Aussage des VDLUFA bedarf das Verfahren der Humusbilanzierung einer weiteren Validierung und einer laufenden Anpassung an den verfügbaren Kenntnisstand. Unterschiedliche Standortbedingungen und Bewirtschaftungssysteme erfordern eine weitere Differenzierung der Kennzahlen (Tabelle 1 und 2), die auf der Grundlage regionaler Erfahrungen und Langzeitexperimente erfolgen sollen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde sollte deshalb die Möglichkeit haben, die Humusbilanzierung entsprechend anzupassen.

19. Zu Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2

In Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2 ist nach der Fußnote folgender Satz anzufügen:

"Bei nicht aufgeführten organischen Materialien sind die Kennzahlen der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu verwenden."

Begründung:

Die Tabelle ist nicht abschließend, z. B. fehlt Hopfenhäcksel.

20. Zu Anlage 1 (Tabelle 3)

In der Anlage 1 ist die Tabelle 3 wie folgt zu fassen:

"

Braugerste	0,7
Gehaltsrübe	0,4
Hafer	1,1
Körnermais	1,0
Massenrübe	0,4
Öllein	1,6
Sommerfuttergerste	0,8
Sommerraps	1,7
Sonnenblume	4,1
Wintergerste	0,8
Winterraps, WiRübsen	1,3
Winterroggen	0,9
Wintertriticale	0,9
Winterweizen	0,8
Zuckerrübe	0,7
Beispiel: 10 t Weizenkorn liefern gleichzeitig 8 t Stroh	

"

Begründung:

Die neuen Werte wurden durch den Arbeitskreis "Düngeberatung und Nährstoffhaushalt" des Verbandes der Landwirtschaftskammern im April 2001 erarbeitet und entsprechen den aktuellen Werten, die in der Praxis bundesweit abgestimmt sind.

Quelle: Arbeitskreis "Düngeberatung und Nährstoffhaushalt" (April 2001) – Überarbeitung der Nährstoffgehaltstabellen zur Musterverwaltungsvorschrift für den Vollzug der Verordnung über die Grundsätze der "Guten fachlichen Praxis beim Düngen" vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118).

B

Entschlieung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei Umsetzung von Cross-Compliance folgende Punkte zu bercksichtigen:

- Anhang III der horizontalen Verordnung ist weitestgehend bundeseinheitlich umzusetzen.
- Systematische Vor-Ort-Kontrollen sind anhand von definierten, einheitlichen Prüfgegenstnden durchzufhren.
- Alle festgesetzten Kontrollgegenstnde mssen neben der fachlichen Plausibilitt auch den Anforderungen der Kontrollierbarkeit gengen.
- Der Verwaltungsaufwand ist zu minimieren.
- Wettbewerbsnachteile gegenber anderen Mitgliedstaaten sind zu vermeiden.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der EU dafr einzusetzen, dass fr eine bergangs- und Einfhrungszeit von Cross-Compliance Erleichterungen und Vereinfachungen zugestanden werden.